



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 28.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen als **ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards (§ 4 Abs. 3 CoronaVO): Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und insbesondere in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird.

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen **Beherbergungsbetrieben** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Beherbergungsbetrieben](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **beruflichen Bildungsstätten** gilt eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von beruflichen Bildungsstätten](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung für körpernahe Dienstleistungen](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Gaststätten](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Vergnügungsstätten](#)

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

https://km-bw.de/_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS_Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Getränkemärkte
Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich	Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Großhandel
Änderungsschneiderei	Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Hofläden
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Hörgeräteakustiker
Apotheken	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Kaminkehrer
Augenoptiker	Fahrrad-, Segway-, Quadverleih	Kfz-Werkstätten
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Fahrradwerkstätten	Kioske
Autovermietung, Car-Sharing	Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (im Freiluftbereich)
Autokinos	Ferienwohnungen und vergleichbare Wohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.
Bäckereien/Konditoreien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)	Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Banken und Sparkassen	Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Lebensmitteleinzelhandel
Baummärkte	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel)
Baustoffstandorte	Friseure	Lohnsteuerhilfvereine
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Makler
Besen- und Straßenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten	Gärtnereien	Metzgereien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Gartenbaubedarf	Minigolfanlagen im Freiluftbereich
Bestatter	Geführte Touren zu touristischen Zwecken (auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc.)	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)
Bogen-Parcours (im Freiluftbereich)		Mountainbike-Parcours im Freiluftbereich
Bootsverleih		Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
Brennstoffhandel		Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums
Bungee-Sprunganlagen		Orthopädeschuhmacher
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz		Outlet-Center

Paintball-Anlagen im Freiluftbereich
Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Raiffeisenmärkte
Reifenservice
Reisebüros
Sanitätshäuser
Schuh- und Schlüsselreparatur
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Sommerrodelbahnen
Spisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen.

Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Spisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist.
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Sportkurse im Freien
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Tankstellen
Textilreinigung
Tierbedarf
Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche
Verkauf von Jägerelbedarf

Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Verkaufsautomaten
Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen
Versicherungsbüros
Warenlieferung und Montage
Waschsalons
Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
Wein- und Spirituosenhandlungen
Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen noch geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen noch nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)

Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai; bereits geöffnete Bereiche siehe grüner Bereich)

Bogen-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)

Clubs und Diskotheken

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab 2. Juni, derzeit nur Kurse im Freien möglich)

Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai)

Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai)

Indoor-Sportanlagen (Öffnung ab 2. Juni)

Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)

Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos (Öffnung ab 1. Juni geplant*)

Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen

Minigolfanlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)

Mountainbike-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)

Paintball-Anlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen und Shisha-Bars (Öffnung ab 2. Juni; bereits ab 30. Mai Öffnung für bestuhlte Außenbereiche von Bars und Kneipen)

Reisebusse im touristischen Verkehr

Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder (Öffnung ab 2. Juni zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen sowie für Trainingseinheiten von Sportvereinen und andere Angebote an Vereinsmitglieder)

***vorbehaltlich entsprechender gesonderter rechtlicher Regelung**